

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1 Bayreuth, 24. Januar 2013

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim	2
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2013	3
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2011	4
Schulen	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg	5
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013	6
Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012	7
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2013	8
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	9
Buchanzeigen	12
Nachruf	14

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2012, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 k 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Bekanntmachung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht

Bayreuth, 7. Januar 2013 Regierung von Oberfranken H ü m m e r Abteilungsdirektor

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim erlässt auf Grund der Art. 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-61-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 10. Dezember 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt vom 18. Dezember 2003, Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt vom 25. Januar 2011, Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Investitions- und Betriebskostenumlage

(1) Bei Bedarf werden eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage für den Betrieb der Integrierten Leitstelle, soweit die Kosten nicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 Satz 1

KommZG über besondere Entgelte gedeckt werden können, erhoben und nach einem Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- (2) Der Umlageschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 50 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der in der Integrierten Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsatzzahlen aufgeteilt. Als Feuerwehreinsätze gelten Brandeinsätze einschließlich Fehlalarmierungen und technische Hilfsdienste.
- b) 40 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der aus der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- c) 10 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge aufgeteilt.
- (3) Für die Berechnung der Betriebskosten- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 werden jeweils die Einwohnerzahlen und die ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge zum 31. Dezember des Vorvorjahres, für das die Umlage erhoben wird, sowie der gemittelte Wert der Feuerwehreinsätze der letzten drei Kalenderjahre, beginnend mit dem vierten Jahr vor dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, zugrunde gelegt.
- 2. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt im zweijährigen Turnus durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter Bamberg und Forchheim, beginnend mit dem Landratsamt Bamberg für die Haushaltsjahre 2003 und 2004. Der ZRF Bamberg-Forchheim ist Mitglied im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Be-

stimmung zur Mitgliedschaft (Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. November 2012) im Allgemeinen Ministerialblatt (Art. 3 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den kommunalen Prüfungsverband). Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit Sitz in München.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 17. Dezember 2012 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim Andreas Starke Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 k 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 17. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Januar 2013 Regierung von Oberfranken H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2012, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf 2.199.909,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf 201.200,00 €

festgelegt.

ξ2

- (1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebs- und Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2013 wird auf 820.000,00 € festgesetzt.
- (2) <u>Verwaltungsumlage</u>: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 327.652 zum 31. Dezember 2011 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 97000.17200 je Einwohner 0,207537 €.

 Stadt

 Bamberg
 70.084 Einwohner
 14.545,04 €

 Landkreis

 Bamberg
 144.361 Einwohner
 29.960,29 €

 Landkreis

 Forchheim
 113.207 Einwohner
 23.494,67 €

 327.652 Einwohner
 68.000,00 €

(3) <u>Betriebsumlage:</u> Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt Bamberg	24,1137 %	133.107,50 €
Landkreis Bamberg	40,9744 %	226.178,41 €
Landkreis Forchheim	34,9120 %	<u>192.714,09</u> €
Summe		552.000,00 €

(4) Die <u>Investitionsumlage:</u> Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt Bamberg	24,1137 %	48.227,36 €
Landkreis Bamberg	40,9744 %	81.948,70 €
Landkreis Forchheim	34,9120 %	69.823,94 €
Summe		200.000,00 €
(5) Die <u>Gesamtumla</u>	<u>age</u> beträgt daher	
Stadt Bamberg	23,8878 %	195.879,90 €
Landkreis Bamberg	41,2302 %	338.087,40 €
Landkreis Forchheim	34,8820 %	286.032,70 €
Summe		820.000,00 €

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

ξ Δ

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bamberg, 17. Dezember 2012 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim Andreas Starke Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517.02 f - 1/12

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 18. Dezember 2012 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. Januar 2013 Regierung von Oberfranken H ü m m e r Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2011 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 18. Dezember 2012 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

Bilanzsumme 117.409.695,41 €,

- Jahresgewinn 1.152.196,33 €,

und beschlossen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Nürnberg, hat am 31. Oktober 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhangunter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GOBay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Kronach, 19. Dezember 2012 Fernwasserversorgung Oberfranken Dr. Köhler Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 19. November 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30), wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Brosig Abteilungsdirektor

Auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012, erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg vom 30. September 1999, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 20. Oktober 1999, zuletzt geändert am 17. November 2008 mit Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 (Verbandsorgane) wird ergänzt um "3. der Vergabeausschuss."
- Es wird folgender § 6 a (Vergabeausschuss) neu eingefügt:

"§ 6 a Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet an Stelle der Verbandsversammlung in allen in Zusammenhang mit laufenden Baumaßnahmen anstehenden Vergabeverfahren.
- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus drei Mitgliedern; davon werden ein Mitglied aus dem Kreis der Verbandsräte der Stadt Bamberg und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Verbandsräte des Landkreises Bamberg -mit den jeweiligen Stellvertretern- von der Verbandsversammlung benannt.

(3) Vorsitzender des Vergabeausschusses ist grundsätzlich der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Mit dessen Zustimmung und der seines Stellvertreters kann von der Verbandsversammlung auch ein anderer Verbandsrat zum Vorsitzenden des Vergabeausschusses bzw. zu dessen Stellvertreter bestellt werden.

(4) Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzung analog auf den Vergabeausschuss anzuwenden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 21. November 2012 Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg Andreas Starke Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABI Folge 1/99) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2010 (OFrABI Folge 12/2010) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 2. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft

Dörfles-Esbach, 4. Dezember 2012

Norbert Kastner

Oberbürgermeister

und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 25. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 21. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 24.479.550,00 € in den Aufwendungen mit 23.611.600,00 € und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 7.831.400,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
- Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 105,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung
 - c) 50,00 € je t für deponiefähiges Inertmaterial, welches im Zuge der Sanierung von ehemaligen Deponien anfällt
 - d) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung
 - e) 105,00 € je t für sonstige Abfälle
- 3. Bei Benutzung der Umladestationen wird neben der Betriebskostenumlage eine Transportkostenumlage in Höhe des Frachtkostenzuschlages (§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung) erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 20. Dezember 2012
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Norbert Kastner
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO nach Erscheinen dieses Amtsblatts für eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 21. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	ver min dert um		der Ge- I des Haus- einschl. der
	€	€	gegen- über bis- her €	auf €
in den Ver- pflich- tungs er- mäch- tigun- gen	200.000,00€		3.000.000,00€	3.200.000,00€

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Dezember 2012
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Norbert Kastner
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

Nr. 55.1 - 8744.01 - 2/12

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 5. Dezember 2012 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 10. Januar 2013, Nr. 55.1 - 8744.01 - 2/12, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 11. Januar 2013 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2013

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO für das Haushaltsjahr 2013 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10. Januar 2013, Nr. 55.1 - 8744.01 - 2/12, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 9.311.130,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 2.140.150,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 285.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
- 2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 5.094.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Hauhaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 283,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 11. Januar 2013 Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof Dr. Fichtner Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Wirtschaft

12,75 Mio. € für den Öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken im Jahr 2012

Die Regierung von Oberfranken hat den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Oberfranken im Jahr 2012 mit insgesamt rd. 12,75 Mio. € gefördert. Die vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Mittel wurden für die Anschaffung neuer Busse, für Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verbesserung des ÖPNV, für verbilligte Schülerfahrkarten und für Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV eingesetzt.

Mit rund 4 Mio. € wurde im Jahr 2012 die Anschaffung neuer Busse für den ÖPNV unterstützt. Mit Hilfe dieser Fördermittel konnten private und kommunale Verkehrsunternehmen im Regierungsbezirk insgesamt 59 neue Linienbusse anschaffen. Dabei handelte es sich um 47 Niederflurbusse sowie 12 Überlandlinienbusse. Alle geförderten Busse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Fahrgäste ausgerüstet. Fördervoraussetzung ist im Hinblick auf den Umweltschutz die Erfüllung der Schadstoffnorm EURO V. Darüber hinaus sind 52 Busse mit EEV-Technologie ausgerüstet, d.h. damit ist fast die Schadstoffnorm EURO VI erreicht. Die Busse müssen mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden. Außerdem sind die geförderten Unternehmen verpflichtet, an Verkehrskooperationen teilzunehmen.

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten 4,085 Mio. € an ÖPNV-Zuweisungen. Sie verwenden diese Mittel eigenverantwortlich, um vor Ort den ÖPNV zu stärken. Dies geschieht durch Linienerweiterungen und -verdichtungen, Verkehrskooperationen und sonstige Verkehrsverbesserungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf diese Weise das Angebot im ÖPNV in ihrem jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet optimieren.

Die oberfränkischen Verkehrsunternehmen erhielten 2,97 Mio. € zum Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch ermäßigte Fahrpreise für Schüler, Auszubildende und Studenten entstehen. Nach dem Personenbeförderungsgesetz sind die Verkehrsbetriebe verpflichtet, für diesen Personenkreis ermäßigte Tarife anzubieten, haben aber einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich der Einnahmeverluste.

Die Regierung hat außerdem für Baumaßnahmen, die dem ÖPNV dienen, im Jahr 2012 rund 1,56 Mio. € nach dem BayGVFG und 132.000 € nach dem FAG bewilligt. Gefördert wurden unter anderem die Beschleunigungsmaßnahmen der kreisfreien Städte Bayreuth und Coburg, die Busumsteigeanlagen in Naila und Helmbrechts, der Bahntunnel mit Blindenleitsystem und die PR-Anlage am Bahnhof in Bamberg, die Anschaffung von Fahrgastinformationsanzeigern in Hof sowie 15 Buswartehäuschen in verschiedenen Gemeinden.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin

Mittwoch, 6. Februar 2013 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken Besprechungszimmer Präsidium L 106 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 8. Mai, 17. Juli, 9. Oktober 2013.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen: Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@byak.de

Grünes Licht für den Bau der Ortsumgehung Zeyern im Zuge der B 173 "Kronach-Hof"

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte am 21. Dezember 2012 in Bayreuth den druckfrischen Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Zeyern im Zuge der Bundesstraße 173 "Kronach-Hof" im Beisein des Ersten Bür-

germeisters von Marktrodach, Norbert Gräbner, an den Leiter der Servicestelle Kronach des Staatlichen Bauamts Bamberg, Baudirektor Jürgen Woll.

"Mit dem heutigen Planfeststellungsbeschluss sind -vorbehaltlich etwaiger Rechtsbehelfe- die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Ortsumgehung Zeyern mit einer Länge von rund 2,6 km geschaffen. Mein Haus hat mit Hochdruck daran gearbeitet, dass dieses Verfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden konnte", so Wilhelm Wenning.

Derzeit führt die hoch belastete B 173 durch die teilweise enge und kurvige Ortsdurchfahrt von Zeyern. Die Einmündungen der Ortsstraßen in die Bundesstraße sind teilweise unübersichtlich, Linksabbiegespuren bestehen derzeit keine. Gehwege existieren innerhalb der Ortsdurchfahrt nur teilweise und dazu auch nur mit eingeschränkten Breiten, Radfahrer müssen die Fahrbahn der B 173 mit benützen. In der Ortsdurchfahrt existieren derzeit auf 750 m Länge nur zwei gesicherte Fußgängerüberwege. Diese befinden sich im Bereich zweier Bushaltestellen und sind nur 25 m voneinander entfernt.

Baudirektor Jürgen Woll, Staatliches Bauamt Bamberg, erläuterte: "Ziel der Maßnahme ist es, die derzeit völlig unzulängliche Ortsdurchfahrt von Zeyern deutlich zu entlasten und gleichzeitig für den überregionalen Fernverkehr eine moderne und leistungsfähige Ost-West-Achse in Nord-West-Oberfranken zu schaffen. Auf Grund der hohen Verkehrsmenge erhält die zweistreifige, weitestgehend zufahrtsfreie Umgehungsstraße abschnittsweise einen dritten Fahrstreifen. Die Ortsumgehung Zeyern ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im 'Vordringlichen Bedarf' enthalten. Bei einer Baulänge von rund 2,6 km betragen die Gesamtkosten der Baumaßnahme rund 10 Mio. €."

Die künftige Ortsumgehung beginnt laut festgestelltem Plan nordöstlich von Oberrodach an der Einmündung der Ortstraße "Im Gries" in die B 173. Die Trasse verläuft dann zunächst auf der ehemaligen Bahntrasse und anschließend westlich davon. Die B 173 liegt hier am östlichen Rand des Überschwemmungsgebietes der Rodach. Auf Höhe des Ortsbereiches von Zeyern rückt die Trasse weiter westlich in den Talraum der Rodach ab. Über die Rodach führt ein Brückenbauwerk. Weiter nördlich wird die Gemeindeverbindungsstraße Zeyern-Roßlach höhenfrei mittels eines weiteren Brückenbauwerkes gekreuzt und mit einer Verbindungsrampe angebunden. Nördlich von Zeyern schneidet die Trasse einen zur Rodach hin abfallenden Bergsporn an. Etwa 600 m nördlich von Zeyern geht die Ortsumgehungstrasse wieder in die bestehende B 173 über.

Der Bund hat mit dem Investitionsrahmenplan 2011 - 2015 seine Investitionsschwerpunkte für die Verkehrsprojekte der nächsten Jahre dargestellt. Darin ist auch der Neubau der Ortsumgehung Zeyern aufgenommen worden. Sobald Haushaltsmittel für die Ortsumgehung von Zeyern zur Verfügung

stehen, soll mit dem Bau begonnen werden. Die letztendliche Entscheidung für einen Baubeginn trifft jedoch der Bund.

Haushaltsrechtliche Genehmigung für Kreisverkehr südlich Kronach erteilt

"Zwischen den Feiertagen" genehmigte die Regierung von Oberfranken dem Staatlichen Bauamt Bamberg die technische Planung für den Umbau der bisherigen Einmündung der Bundesstraße 85 in die Bundesstraße 173 südlich von Kronach zu einem Kreisverkehrsplatz. Damit kann das Staatliche Bauamt Bamberg nunmehr mit den weiteren Planungsschritten fortfahren. Das Bauamt sieht vor, in diesem Jahr das Baurecht für das Straßenprojekt zu schaffen. Ein Beginn für die Umbauarbeiten ist frühestens im Jahre 2014 möglich, soweit dann die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Kreisverkehrsplatz gewährleistet, dass die zukünftigen Verkehrströme im Einmündungsbereich beider Bundesstraßen leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden können. Mit dem Kreuzungsumbau in einen Kreisverkehrsplatz mit drei Bypässen wird auch das Brückenbauwerk über die Bahnstrecke Hochstadt-Probstzella saniert. Die Gesamtkosten des Umbauprojektes betragen rund 2 Mio. €.

Städtebauförderung;

Regierung von Oberfranken bewilligte erste Teilrate von rund 950.000 € für die Sanierung der Staatsdomäne in Sonnefeld

Die Gemeinde Sonnefeld konnte sich über ein besonderes Weihnachtsgeschenk freuen: Die Regierung von Oberfranken hat Ende Dezember aus dem bayerischen Sonderprogramm "Ort schafft Mitte" die erste Teilrate von rund 950.000 € für die Sanierung und den Umbau der Staatsdomäne Sonnefeld zu einer Kultur- und Veranstaltungshalle bewilligt. Diesen Sondermittelfördertopf hatte der Bayerische Landtag mit dem Nachtragshaushalt 2012 beschlos-

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Damit sind zugleich die Weichen dafür gestellt, dass, verteilt über mehrere Jahre, insgesamt rund 2,8 Mio. € aus dem bayerischen Städtebauförderungsprogramm zur Finanzierung der Gesamtkosten von rund 4,5 Mio. € bereit gestellt werden können. Ich freue mich, dass der Fördersatz von üblicherweise 60 % durch Fördermittel aus dem Struktur- und Härtefonds um weitere 20 % auf insgesamt 80 % der förderfähigen Kosten aufgestockt werden konnte. Weitere Fördergeber, darunter insbesondere die Oberfrankenstiftung, steuern 540.000 € zur Sanierung des denkmalgeschützten Domänenhofes bei. Die Sanierung und Umnutzung des Domänenhofes ist ein Impulsprojekt, dessen Reichweite weit über den Ortskern und die Gemeindegrenzen hinausstrahlt."

Ziel des Projekts ist es, eine multifunktionale Veranstaltungshalle für gemeindliche, kulturelle oder Ver-

einsveranstaltungen in die gut erhaltenen, historischen Gebäude des denkmalgeschützten Domänenhofes (Westflügel) zu integrieren und damit im Hauptort der Gemeinde an zentraler Stelle einen belebten, infrastrukturell leistungsfähigen Ort der Kommunikation und Begegnung mit hoher Aufenthaltsqualität und großer Nutzungsvielfalt für alle Generationen zu schaffen.

Dem hohen fachlichen Qualitätsanspruch an das Sanierungsvorhaben hat die Gemeinde Sonnefeld Rechnung getragen, indem sie für die Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen eines VOF-Verfahrens einen europaweit ausgelobten Architektenwettbewerb durchgeführt hat.

Die Sanierungsarbeiten beginnen nach Verlagerung der derzeitigen Bauhof-Nutzungen voraussichtlich im Sommer 2013 und sollen bis Ende 2014 abgeschlossen werden.

Hintergrund

Die Anfänge der städtebaulichen Sanierung im Hauptort der Gemeinde Sonnefeld gehen auf das Jahr 1984 zurück. Im Rahmen ausführlich betriebener vorbereitender Untersuchungen wurden zahlreiche städtebauliche Missstände identifiziert, insbesondere in Hinblick auf räumliche und funktionale Defizite des Ortskerns als Zentrum des öffentlichen Gemeindelebens. Die vorbereitenden Untersuchungen mündeten 1991 in die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Ortskern Sonnefeld". Zu den vorrangigen Sanierungszielen zählen neben der Stärkung des Ortskerns und der Beseitigung städtebaulicher Missstände v.a. der Erhalt der historischen und zu großen Teilen denkmalgeschützten Bausubstanz sowie die Stärkung und Erweiterung des kulturellen Angebots. Nach zunächst kleinen Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Raum konnte in den Jahren 2007 bis 2010 das ehemalige Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zur Staatsdomäne erworben, saniert und zu einem Bürgerzentrum umgebaut werden.

Städtebauförderung;

Regierung von Oberfranken bewilligt erste Teilrate von rund 500.000 € für Aufwertung der Ortsdurchfahrt in Mitwitz

Das neue Jahr 2013 geht für die Gemeinde Mitwitz gleich gut los: Zum Jahreswechsel hat die Regierung von Oberfranken aus dem bayerischen Sonderprogramm "Ort schafft Mitte" die erste Teilrate von rund 500.000 € für die Sanierung und städtebauliche Aufwertung der Ortsdurchfahrt in Mitwitz bewilligt. Diesen Sondermittelfördertopf hatte der Bayerische Landtag mit dem Nachtraghaushalt 2012 beschlossen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Insgesamt hat die Gemeinde Mitwitz damit im Jahr 2012 rund 700.000 € aus dem Sonderfördertopf erhalten, die sogar noch durch 40.000 € aus dem Struktur- und Härtefonds weiter aufgestockt werden konnten.

Zugleich sind nun die Weichen dafür gestellt, dass, verteilt über mehrere Jahre, weitere Fördermittel aus dem bayerischen Städtebauförderungsprogramm zur Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von 1,95 Mio. € bereit gestellt werden können. Der Fördersatz beträgt 60 % der förderfähigen Kosten von rund 1,18 Mio. €. Das Projekt ist auch ein schönes Beispiel dafür, wie Städtebau und Straßenbau Hand in Hand arbeiten, denn die betroffenen Streckenabschnitte der B 303 (alt) und der St 2208 liegen in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamts Bamberg/Servicestelle Kronach."

Kern der Maßnahme ist es, die Ortsdurchfahrt räumlich neu zu gliedern, um die Sicherheit von Fußgängern und Fahrradfahrern zu verbessern und den bis zu 70 m breiten Straßenraum für den Aufenthalt der Bürger attraktiver zu machen. Ergänzt durch ein Beleuchtungskonzept, eine angemessene Baumvegetation und sinnvoll angeordnete öffentliche Stellplätze soll dabei auch ein attraktives Vorfeld für Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleister und private Anlieger entstehen. Das Staatliche Bauamt wird im Zuge dieser Baumaßnahme den Straßenbelag vollständig erneuern und u.a. mit einem Lärmschutzasphalt versehen. Der städtebauliche Sanierungsprozess in Mitwitz stützt sich maßgebend auf die erfolgreiche Arbeit des Stadtumbaumanagements und das stete Mitwirken der engagierten Bürgerschaft. Die öffentliche Auftaktveranstaltung zur Planungsund Bauphase der Ortsdurchfahrt am 4. Dezember 2012 stieß auf entsprechend großes Interesse und Zuspruch.

Hintergrund der städtebaulichen Sanierung des Marktes Mitwitz

Die Neuordnung und Neugestaltung des zentralen Straßenraums der Ortsdurchfahrt ist neben der Revitalisierung einer leer gefallenen Hofstelle, mitten im Ortskern, und einer Gewerbebrache am südwestlichen Ortseingang das dritte Impulsprojekt der städtebaulichen Sanierung, das der Markt Mitwitz 2012 auf den Weg gebracht hat und das im Rahmen des Modellvorhabens "Ort schafft Mitte" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern realisiert werden soll.

Der Markt Mitwitz hat in den Jahren 2009 - 2010 ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet und sich darin das Leitbild des Tourismus-, Umwelt-, Kommunikations- und Mehrgenerationenortes gegeben. 2010 wurde Mitwitz in das Modellvorhaben "Ort schafft Mitte" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aufgenommen, um die bereits eingeleiteten Weichenstellungen zur Stärkung und Wiederbelebung der Ortsmitte und zur dauerhaften Beseitigung von Leerständen zu fördern. Im Kontext des Modellvorhabens richtete der Markt Mitwitz einen eigenverantwortlichen kommunalen Entwicklungsfonds ein, in den neben der Marktgemeinde auch private Akteure einzahlen werden. Der Fonds dient seither als wesentliches, impulsgebendes Instrument zur Wiederbelebung der Ortsmitte.

Schulen

Regierung von Oberfranken bewilligte 12 Mio. € für den Neubau einer Schulanlage für das Private Förderzentrum in Coburg

Die Weichen für den Neubau der Schulanlage des privaten Förderzentrums -Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Coburg sind gestellt: Die Regierung von Oberfranken hat jetzt, nach Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der Schulförderzentrum gGmbH Coburg als Schulträger Kostenersatz von 12 Mio. € für den Neubau einer Schulanlage mit Schulgebäude, Sporthalle, Therapiebecken und Freisportanlagen mit Betriebsräumen am Max-Böhme-Ring auf der Bertelsdorfer Höhe in Coburg zugesichert. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Der Zuschuss für den Neubau zeigt, welch hohen Stellen-

wert die Förderschulen auch im Zeitalter der Inklusion nach wie vor haben und dass die Regel- und die Förderschule gleichwertig sind."

Das Förderzentrum in Coburg mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist die einzige Einrichtung dieser Art in Oberfranken. Die bisherige Schulanlage in der Leopoldstraße in Coburg ist nach über 40 Jahren in die Jahre gekommen und war nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu sanieren, um sie auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen. Durch den Neubau wird eine den spezifischen Bedürfnissen der Schüler an den Förderschulen angepasste Ausstattung angeboten wie etwa ein Therapiebecken, die so nicht an den Regelschulen vorgehalten werden kann.

Im Zusammenhang mit der Schulanlage des Förderzentrums wird auch die Heilpädagogische Tagesstätte neu gebaut, die vom Freistaat Bayern mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, vom Bezirk Oberfranken und von der Oberfrankenstiftung mit jeweils 1,8 Mio. € gefördert wird.

Buchanzeigen

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 30. Auflage, 77,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 60. Auflage, 83,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 115. Auflage, 98,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 102. Auflage, 87,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 104. Auflage, 82,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 47. Ergänzungslieferung, 104,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 39. Auflage, 90,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 143. Ergänzungslieferung, 65,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 37. Auflage, 106,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 78. Ergänzungslieferung, 92,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 89. Ergänzungslieferung, 70,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 22. Ergänzungslieferung, 63,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 45. Ergänzungslieferung, 58,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 46. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 67. Ergänzungslieferung, 70,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 149. Ergänzungslieferung, 57,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 68. Ergänzungslieferung, 63,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wedekind: Das Widerspruchsverfahren in der Praxis - Ein Leitfaden mit Mustern, Arbeitshilfen und Schriftsätzen, 1. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Gärditz: **VwGO**, 1. Auflage, 128,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Boewe/Meckert: **Leitfaden Windenergie**, 1. Auflage, 35,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 52. Ergänzungslieferung, 61,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über** das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare, 5. Nachlieferung, 48,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 41. Ergänzungslieferung, 89,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Findeisen: Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LlbG)/Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare, 20. Nachlieferung, 49,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Peters: Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, 60. Ergänzungslieferung, 47,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Pöhlker/Lausen: Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB), Kommentar, 2. Nachlieferung, 29,10 € Kommunal-und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Roland Zahout

Träger des Verdienstkreuzes am Bande der Bundesrepublik Deutschland Träger der Bürgermedaille in Gold der Stadt Bayreuth Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 1. Januar 2013 verstorben ist. Durch sein jahrzehntelanges musikalisches Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Engagement zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 8. Januar 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident